

## Satzung des Vereins „Teestube Camille e.V.“

### A Allgemeines

#### § 1

Der Verein trägt den Namen „**Teestube Camille e. V.**“. Er hat seinen Sitz in Duisburg – Walsum. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. April 1988 wird der Verein in das Vereins – register eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird Mitglied in dem zu gründenden Förderverein an der Fachklinik St. Camillus, Duisburg – Walsum.

#### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemein – nützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Er gibt Abhängigkeitskranken und Ratsuchenden Hilfestellung bei suchttypischen Problemen.

Er will auf Probleme Abhängiger aufmerksam machen und setzt sich zum Ziel, die Kommunikation zwischen Abhängigen und Nichtabhängigen zu fördern. Er wird sich stets bemühen, in enger Zusammenarbeit mit der Fachklinik St. Camillus, Duisburg – Walsum den Vereinszweck fördernde Aktivitäten durchzuführen.

Der Verein befürwortet die Arbeit von Selbsthilfegruppen, er kann und will sie nicht ersetzen.

#### § 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ( siehe § 2 ) und die notwendigen Kosten des Vereins ( § 17 und 18 ) verwendet werden.

#### § 4

Es darf keine Person durch finanzielle Zuwendung, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines Zwecks gemäß § 2 fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten an den oben genannten Förderverein.

#### § 6

Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer **Zwei – Drittel – Mehrheit** der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

## **B Organe des Vereins**

### **§ 7**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a ) der Vorstand
  - b ) das Teestubenteam
  - c ) die Mitgliederversammlung
2. Über alle Beratungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und am „**Schwarzen Brett**“, der Teestube zu veröffentlichen sind.

### **§ 8**

1. Der **Vorstand** besteht aus :
  - a ) dem Vorsitzenden
  - b ) seinem Stellvertreter
  - c ) dem Geschäftsführer
  - d ) dem Schriftführer
  - e ) dem Kassensführer
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er vertritt den Verein nach außen. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gelten alle Vorstandsmitglieder und zwar jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handelnd.
3. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele gerichtet sein.
4. a ) Der Geschäftsführer führt die Tageskasse des Vereins und ist für den reibungslosen Ablauf des Bewirtungsbetriebes verantwortlich.  
b ) Der Kassensführer verwaltet die Kasse und die Konten. Er erhält gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kontovollmacht.
5. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein. Beschlüsse werden mit **einfacher** Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die Klinik von Ihrem in § 20 geregelten Vetorecht Gebrauch macht.

### **§ 9**

#### **Teestubenteam**

Das Teestubenteam besteht aus denjenigen Vereinsmitglieder, die für die Bewirtung der Gäste oder als Ansprechpartner zu Verfügung stehen. Das Teestubenteam regelt den Teestubenbetrieb in Absprache mit dem Vorstand.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und muß jedem Mitglied mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie anordnet. In diesem Fall muß die 3 – Wochen – Frist gemäß Satz 1 nicht eingehalten werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1 / 5 der Mitglieder, mindestens aber 10 Personen es schriftlich beantragen.
3. Aufgabe der Mitgliederversammlung sind :
  - a ) Entgegennahme des Geschäfts – und Kassenberichtes
  - b ) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - c ) Entlastung des Vorstands
  - d ) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e ) Neuwahlen des Vorstandes
  - f ) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
  - g ) Satzungsänderungen
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
5. Das Verhandlungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.

## § 11

### Kassen – und Rechnungswesen

1. Die Führung der Tageskasse gemäß § 8 Satz 4a durch den Geschäftsführer. Die Führung der Barkasse und der Konten erfolgt gemäß § 8 Satz 4b durch den Kassenführer.
3. Für die Prüfung der Kassen, der Konten und den Rechnungen des Vereins ist in der Mitglieder – Versammlung ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

## C Mitgliedschaft

### § 12

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand .Dieser entscheidet über die Aufnahme.

3. Mit unterschriftlicher Anerkennung der Satzung und der Zahlung des ersten anteiligen Jahresbeitrages ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
4. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt derzeit 0,50 € pro Monat.

### § 13

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a ) durch Tod des Mitglieds
- b ) durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres
- c ) durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt. In diesem Fall ist der gezahlte Jahresbeitrag nicht zurückzuzahlen.

### § 14

#### **Rechte**

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Inanspruchnahme sämtlicher Angebote und Vergünstigungen im Rahmen des Vereinszwecks.

### § 15

#### **Pflichten**

Das Mitglied verpflichtet sich, Stillschweigen zu bewahren, wenn es Kenntnis von Klinik – oder vereinsinternen Belangen hat, die von den Vereinsorganen als nicht für die Öffentlichkeit bestimmt erklärt worden sind. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, über persönliche Offenbarungen von Mitgliedern und Gästen des Vereins Stillschweigen zu bewahren.

#### **D Vereinsbetrieb**

### § 16

Der Vereinsbetrieb findet Statt :

- a ) in dem von der Pfarrgemeinde St. Dionysius Walsum auf dem Gelände der Fachklinik St. Camillus laut Pachtvertrag vom 2. Mai 1989 zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten.
- b ) an jedem anderen Ort, an dem Vereinsveranstaltungen durchgeführt werden.

### § 17

Die Mitglieder oder andere freiwillige Helfer können an der Planung und Durchführung sämtlicher Vereinsaktivitäten teilnehmen. Über eine eventuelle Kostenerstattung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## **§ 18**

Kostenerstattung entscheidet der Vorstand Sinne des § 17 ist Fahrgeld und die Erstattung vorausgabter Mittel für Materialien oder Gegenstände. Eine weitergehende Vergütung muß beim Vorstand vor Eintritt des Kostenfalles beantragt werden. Dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung des Antrages.

## **E Sonderbestimmungen**

### **§ 19**

#### **Ausschluß vom Vorstand**

Ein Rückfall abhängigkeitskranker Vorstandsmitglieder zieht den sofortigen Ausschluß vom Vorstand nach sich. Der freigewordene Vorstandssitz wird in einer außerordentlichen Mitglieder - versammlung gemäß § 10 Satz 2 und 3e neu besetzt.

Ein Mitglied , das sich zur Wahl eines Vorstandsposten bewirbt , darf mindestens 1 Jahr nicht Abhängigkeitskrank sein.

### **§ 20**

#### **Stimmgleichheit im Vorstand**

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Entscheidungen, die die finanziellen oder therapeutischen Interessen der Klinik berühren, hat diese ein Vetorecht. Das Vetorecht wird von dem Beauftragten der Fachklinik St. Camillus wahrgenommen. Das Verfahren im Vetofall wird zwischen Klinikleitung und dem Vereinsvorstand gesondert geregelt und nach dessen Inkrafttreten Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 21**

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht in dem im § 16a erwähnten Räumlichkeiten obliegt dem Vorstand und wird bei dessen Anwesenheit den diensthabenden Mitarbeitern übertragen.

### **§ 22**

**Die Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, am 27.04.1988, in Kraft.**

**Die Änderung der Satzung ( § 8 f wurde gelöscht ) tritt am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 23.08.2008 in Kraft.**

**Die Änderung der Satzung § 8 Absatz 2 tritt am Tag ihrer Annahme durch die Mitglieder - Versammlung am 15.05.2010 in Kraft.**

**Die Satzungsergänzung § 19 tritt am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung Am 15.05.2010 in Kraft.**